SATZUNG DES VEREINS

»Schützengesellschaft des Amtes Heepen e.V.«

Vorwort:

In der Schützengesellschaft des Amtes Heepen e.V. sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird eine geschlechtsneutrale Sprachform verwendet

§1

Der unter dem Namen »Schützengesellschaft des Amtes Heepen e.V.« bestehende Verein hat seinen Sitz in Bielefeld-Heepen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen worden.

§2

Zweck des Vereins ist:

- Pflege des Schießsports als olympische Disziplinen unter Beachtung der Richtlinien des Deutschen Schützenbundes sowie regelmäßige Durchführung des Schießsportbetriebes auf eigenen Schießständen unter besonderer Förderung der Schüler- und Jugendgruppen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung
- Pflege des Schützenbrauchtums und des Heimatgedankens.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

- Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele der Gesellschaft bejaht, kann Mitglied werden.
- Die Anmeldung als Mitglied erfolgt schriftlich.

Natürliche Personen unter 18 Jahren können Mitglieder der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Sie gehören der Jugendabteilung bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres an, mit Vollendung des 20. Lebensjahres erfolgt die automatische Übernahme in die Schützengesellschaft des Amtes Heepen e.V.. Mitglieder der Jugendabteilung können mit Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres auf Antrag an den Geschäftsführenden Vorstand die Mitgliedschaft in der Schützengesellschaft des Amtes Heepen e.V. (Hauptverein) beantragen. Die gewählten und berufenen Mitarbeiter des . Vereinsjugendausschusses sind ebenfalls Mitglieder der Jugendabteilung. Der zu bildende Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Zuschüsse und Mittel, die der Jugendarbeit zufließen.

§5

Jedes Mitglied ist verpflichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Generalversammlung festgesetzt wird, zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge müssen spätestens bis zum 1. April eines jeden Jahres entrichtet sein und sollen durch SEPA-Lastschriftmandat eingezogen werden. Zusätzlich kann eine Umlage erhoben werden, die von einer General- oder

Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Versammlung entscheidet über Höhe und Fälligkeit der Umlage. Umlagen werden maximal bis zur Höhe des im Jahr des Beschlusses geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrages erhoben und sollen durch SEPA-Lastschriftmandat eingezogen werden. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden ohne gesonderte Rechnungsstellung

fällig. Einem Mitglied, das kein SEPA-Mandat erteilt, kann auf Antrag, gegen eine vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzte Gebühr, eine Rechnung erstellt werden. Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen. Bei Neueintritt sind die Mitgliedsbeiträge zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch

Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Gebühren entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

§6

Mitglieder, die aus dem Verein austreten wollen, haben dieses dem Geschäftsführer oder seinem Vertreter schriftlich mindestens drei Monate vor dem Jahresende anzuzeigen, andernfalls bleibt die Mitgliedschaft für das kommende Jahr noch bestehen.

Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. In der ersten Versammlung im Vereinsjahr hat der Vorstand einen Haushaltsplan für das laufende Jahr vorzulegen.

89

Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und einem ordentlichen Vorstand.

Geschäftsführender Vorstand:

Vorsitzender stellv. Vorsitzender Geschäftsführer

Ordentlicher Vorstand:

Vorsitzender, stellv. Vorsitzender,

Oberst, Major, Geschäftsführer, stellv. Geschäftsführer,

Schriftführer, stellv. Schriftführer,

Hauptleute der einzelnen Kompanien,

Festleiter,

Platzwart, Adjutant,

Sportleiter Schießsport Gewehr,

Sportleiter Schießsport Pistole, Sportleiter Schießsport Bogen,

Jugendleiter,

Vorsitzender der Betriebsgesellschaft

Vereinssprecher.

§ 10

Die Vertretung des Vereins zu gerichtlichen und außergerichtlichen Zwecken obliegt dem geschäftsführenden Vorstand, der auch die Delegierten und Ersatzdelegierten für Vertreterversammlungen der Dachverbände (Westfälischer Schützenbund, Stadt-/Kreis-/Bezirkssportbünde u.a.) bestimmt. Die Vertretung erfolgt gemeinschaftlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder. Dessen Mitglieder sowie Oberst und Major werden alle fünf Jahre von den Vereinsmitgliedern mit Stimmenmehrheit gewählt.

Der ordentliche Vorstand vertritt die inneren Vereinsangelegenheiten. Die Mitgliedschaft im ordentlichen Vorstand ist gebunden an die in § 9 Nr. 2 genannten Funktionen mit Ausnahme des Jugendleiters, der von der Vereinsjugend gewählt wird und des Vorsitzenden der Betriebsgesellschaft des Schützenberges Heepen e.V., die auf Grund ihrer Funktion Mitglieder des ordentlichen Vorstandes sind.

Die anderen Mitglieder des ordentlichen Vorstands werden alle vier Jahre von den Vereinsmitgliedern mit Stimmenmehrheit gewählt. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt mit seiner Zustimmung auch nach

Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt

§ 11

Der Vorstand hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren, über die Satzungen und Vereinsbeschlüsse zu wachen und das Vereinsvermögen zu verwalten. In der ersten Generalversammlung des neuen Geschäftsjahres gibt der Vorstand Rechenschaft über seine Verwaltung und legt den Geschäftsbericht und die Jahresabrechnung des vergangenen Geschäftsjahres zur Genehmigung vor.

§ 12

Für außerordentliche Ausgaben kann der ordentliche Vorstand über einen Betrag von EURO 10.000,- jährlich verfügen, wenn der geschäftsführende Vorstand zustimmt.

Etwaige Gewinne oder Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder der Organe des Vereins und seiner Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind unentgeltlich tätig. Die im Interesse des Vereins entstehenden Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Auslagen werden in der vom Vorstand festgesetzten Höhe ersetzt. In besonderen Fällen kann der Vorstand unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften die Zahlung der Ehrenamtspauschale oder eine Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 13

Von der Generalversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Von den jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfern scheidet jährlich ein Kassenprüfer aus, und zwar der am längsten Tätige. Die Kassenprüfer haben die gesamte Kassenführung des Vereins jährlich zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand schriftlich und der General- versammlung mündlich zu berichten.

§ 14

Jede vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung einberufenen Vorstandssitzung, Mitgliederoder Generalversammlung ist beschlußfähig. Die Einladung zu Mitglieder- oder Generalversammlungen erfolgt postalisch

oder -sofern das Mitglied zustimmt- auf digitalem Weg

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt auf digitalem Weg. Der Vorstand bzw. die Mitglieder- oder Generalversammlung kann mit Stimmenmehrheit eine Änderung der vorgeschlagenen Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 15

Jedes anwesende Mitglied des Vereins hat in der Versammlung Stimmrecht und eine Stimme. Bei allen Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben, Stimmenthaltungen gelten als abgegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Außerdem muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 17

Die Beschlüsse jeder Mitglieder- bzw. Generalversammlung sind zu Beweiszwecken in ein Protokoll aufzunehmen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 18

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
 - Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Vorund Nachname, Postanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort), Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk), E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Familienstand / ggf. Eheschließungsdatum, Aufnahme-/Eintrittsdatum, Staatsangehörigkeit, Kompaniezugehörigkeit, Lizenz(en), Ehrungen, Funktion(en) im Verein, Wettkampfergebnisse, Zugehörigkeit zu Mannschaften, Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe auch für andere Vereine, Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.
- 2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Vereinsmitteilungen ggf. einer Festschrift sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- 4. Als Mitglied des Westfälischen Schützenbundes von 1861 e.V. und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über die jeweiligen Untergruppierungen der Dachverbände dorthin zu melden. Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landesbzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen über- und untergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der über- und untergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung. Übermittelt werden Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereinsund Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes und gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs

- unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.
- 5. In seinen Vereinsmitteilungen (Rundschreiben, Festschrift) sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, sportliche Ergebnisse, Veranstaltungen und Neuaufnahmen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und soweit erforderlich Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
- 6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung innerhalb des Vereins die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein sonstiges Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (zum Beispiel Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 7. Die in den Punkten 1 bis 6 benannten Daten und Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder des Vereins der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 9. Jedes Mitglied des Vereins hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 19

Vereinsmitglieder, welche gegen die Vereinsinteressen verstoßen, können durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mehr als ein Jahr mit seiner Beitragszahlung im Verzug ist.

§ 20

Änderungen dieser Satzung können beschlossen werden, wenn sich in einer besonders angekündigten Generalversammlung zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür erklären und der geschäftsführende Vorstand zustimmt

§ 21

Die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vermögens kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederzahl unter 20 herabgesunken ist, und sich in einer besonders dafür anberaumten Generalversammlung mindestens vier Fünftel aller anwesenden Mitglieder dafür erklären.

aller anwesenden Mitglieder dafür erklären.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken für den Deutschen Schützenbund zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bielefeld, im März 2024

gezeichnet: Klaus Sieweke, 1. Vorsitzender Jürgen Utecht, 2. Vorsitzender Michael Kipp, Geschäftsführer

Schützengesellschaft des Amtes Heepen e.V.

Satzung März 2024